

Organisationsreglement

der

Einwohnergemeinde Kandersteg

mit

Anhang 1 Kommissionen



26. Mai 2000

Mit Änderung vom 22.10.2003 ¹⁾
Mit Änderung vom 09.06.2006 ²⁾
Mit Änderung vom 28.11.2008 ³⁾
Mit Änderung vom 27.11.2009 ⁴⁾
Mit Änderung vom 04.06.2010 ⁵⁾

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Organisation	3
A. 1 Die Gemeindeorgane	3
A. 2 Die Stimmberechtigten	5
A. 3 Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A. 4 Das Gemeindepräsidium	5
A. 5 Der Gemeinderat	6
A. 6 Die Kommissionen	7
A. 7 Das Gemeindepersonal	8
B. Politische Rechte	8
B. 1 Stimmrecht	8
B. 2 Initiative	8
B. 3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	9
B. 4 Petition	10
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung	10
C. 1 Allgemeines	10
C. 2 Abstimmungen	12
C. 3 Wahlen	13
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	15
D. 1 Öffentlichkeit	15
D. 2 Information	15
D. 3 Protokolle	16
E. Aufgaben	17
E. 1 Aufgabenwahrnehmung	17
E. 2 Aufgabenerfüllung	17
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	18
F. 1 Verantwortlichkeit	18
F. 2 Rechtspflege	19
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Anhang 1 Kommissionen	
Bau- und Planungskommission ³⁾	A1-1
Gemeindesteuerkommission ²⁾	A1-2
Rechnungsprüfungscommission	A1-3
Schul- und Kindergartenkommission ⁵⁾	A1-5
Feuerwehrkommission ¹⁾⁺²⁾	A1-6

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Art. 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) Der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Art. 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 3

Zuständigkeit

Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten),
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates (Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinderatspräsidenten),
- c) die Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Schul- und Kindergartenkommission,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 4

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern ³⁾
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 5

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 6

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Art. 7

b) zu gebundenen Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 8

c) Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 9

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird von einer Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, unterstützt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Das Gemeindepräsidium

Art. 10

Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung nach den im Gemeindegesetz und diesem Reglement (OgR) enthaltenen Vorschriften. Sie oder er hat an jenen Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, an denen die Traktanden der Gemeindeversammlung erörtert und festgelegt werden. Sie oder er hat dabei kein Stimmrecht. Der Gemeinderat lädt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten rechtzeitig zu diesen Sitzungen ein. Je nach Bedürfnis kann sie oder er auch zu weiteren Sitzungen eingeladen werden.³⁾

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übernimmt repräsentative Aufgaben nach Absprache mit der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten.³⁾

³ Sie oder er übernimmt Ombudsfunktionen in der Gemeinde. In dieser Funktion steht ihr oder ihm unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Akteneinsicht zu.

⁴ Der Gemeinderat kann ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen.

Art. 11

Stellvertreter des
Gemeindepräsidenten

Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident verhindert, bestimmt der Gemeinderat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Dieser oder diesem stehen dabei die gleichen Rechte zu und es obliegen ihr oder ihm die gleichen Pflichten wie der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindeversammlung.

Art. 12

Amtsdauer und
Amtszeitbeschränkung

Im Übrigen kommen die in Art. 54 und 55 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

A.5 Der Gemeinderat

Art. 13

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Art. 14

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Er bezeichnet seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten selber.

Art. 15

Präsident des Gemeinderates

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates leitet die Sitzung dieser Behörde und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Sie oder er überwacht im Auftrag des Gemeinderates die ganze Gemeindeverwaltung und kann zu diesem Zweck in alle Protokolle und sonstigen Gemeindeakten Einsicht nehmen und Protokollkopien verlangen. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.³⁾

Art. 16

Vizepräsident des Gemeinderates

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeinderates vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihr oder ihm alle Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten zu.

Art. 17

Zuständigkeiten

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- abschliessend, bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Art. 18

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.³⁾

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 19

Verordnungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über: ³⁾

- a) Einbürgerung
- b) Feuerungskontrolle

A.6 Die Kommissionen

Art. 20

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmen deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl. ³⁾

Art. 21

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 22

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.7 Das Gemeindepersonal

Art. 23

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Art. 25

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 26

Anmeldung	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 27

Ungültigkeit	¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
--------------	--

Art. 28

Behandlungsfrist	Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
------------------	---

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Art. 29

Grundsatz	¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 17/2 betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 30

Bekanntmachung	¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
----------------	--

Art. 31

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Art. 32

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Art. 33

Zeit der Versammlungen

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ³⁾

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 34

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 35

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 36

Erheblicherklären von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung

ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 37

Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Art. 38

Vorsitz

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 39

Eröffnung

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 40

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 41

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 42

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Art. 43

Allgemeines

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 44

Abstimmungsverfahren

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Art. 45

Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen

entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 46

Schlussabstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Art. 47

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 48

Stichentscheid

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Art. 49

Konsultativabstimmung

¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

C.3 Wahlen

Art. 50

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 51

Unvereinbarkeit

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 52

Verwandtenausschluss

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören: ³⁾

- a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
- b) Voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepaare und eingetragene Partnerschaften,
- d) faktische Lebensgemeinschaften.

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft lebt mit ³⁾

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Art. 53

Offenlegungspflicht

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Art. 54

Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 3 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 55

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 3 Jahren möglich. ³⁾

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied insofern in Betracht, dass er nicht mehr als 5 Amtsdauern, d.h. im Maximum 15 Jahre ununterbrochen dem Gemeinderat angehören kann. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Art. 56

Wahlverfahren

Das Wahlverfahren ist in einem separaten Wahlreglement, welches die Gemeindeversammlung beschliesst, geregelt.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Art. 57

Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 58

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Art. 59

Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Art. 60

Auskünfte

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Art. 61

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Art. 62

a) Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63

¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Art. 64

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Art. 65

Grundsatz

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 66

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 67

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 68

Ueberprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Art. 69

Grundsatz

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Ueberprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Art. 70

Träger der Aufgaben

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) Selbst erfüllen,
b) Einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) An Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere

oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Art. 71

Erfüllung durch Dritte

¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 50'000.-- übersteigt.

² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Art. 72

Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 73

Disziplinarische Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsrätin oder der Regierungsrat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.³⁾

Art. 74

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Art. 75

Beschwerde

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 77

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 1. Dezember 2000 auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleistete Amtszeit wird unter dem Vorbehalt von Abs. 3 nur teilweise in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

³ Es werden deshalb folgende Amtsdauern angerechnet, bzw. nicht mehr angerechnet bei einem Amtsantritt

- 1993 oder früher, sie sind nicht mehr wiederwählbar;
- 1995 oder 1996, diesen werden zwei angerechnet;
- 1997 oder später, diesen wird eine angerechnet.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission wird bis 31. Juli 2010 verlängert. ⁴⁾

⁵ Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission beginnt am 1. August 2010 und endet am 31.12.2012. ⁵⁾

Art. 78

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 07.11.1980 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2009 in Kraft. ³⁾

⁴ Die an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2010 in Kraft. ⁴⁾

⁵ Die an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2010 beschlossenen Änderungen treten nach der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. August 2010 in Kraft. ⁵⁾

Die Versammlung vom 26. Mai 2000 genehmigte dieses Reglement mit 52 zu 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Der Gemeindepräsident:

sig. R.F. Maeder

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Minnig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April bis 26. Mai 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 16 vom 20. April 2000 bekannt gemacht.

Kandersteg, 29. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber:

sig. Minnig

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Juli 2000.

sig. I. Dürmüller, Kreisvorsteherin

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr bei einigen Enthaltungen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.R.F. Maeder

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 28. November 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 21. Oktober 2008 bekannt gemacht.

Kandersteg, 01. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 11. Februar 2009

sig. M. Schürch

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. R.F. Maeder

sig. E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 27. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom 20. Oktober 2009 bekannt gemacht.

Kandersteg, 01. Dezember 2009

Der Gemeindegeschreiber:

sig.E. Germann

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26. Januar 2010

sig. M. Schürch

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2010 genehmigte die Anpassungen in diesem Reglement mit grossem Mehr.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

B. Jost

E. Germann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 04. Mai bis 04. Juni 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 18 vom 04. Mai 2010 bekannt gemacht.

Kandersteg, 07. Juni 2010

Der Gemeindegeschreiber:

E. Germann

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Anhang I

Kommissionen

(Art. 20 Ogr)

zum

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kandersteg vom 26. Mai 2000

Bau- und Planungskommission ³⁾

3) Aufgehoben durch GVB vom 28.11.2008

Gemeindesteuerkommission ²⁾

2) Aufgehoben durch GVB vom 09.06.2006

Rechnungsprüfungskommission

(Art 9 OGR)

Externe Revisionsstelle

Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	Revision des Gemeindefinanzhaushaltes gemäss Art.122 ff GV; Prüfungsplan erstellen; Besprechung mit Gemeinderat durchführen; Schluss-Revisions-Bericht erstellen.
Amtszeitbeschränkung:	keine
Besonderes:	Die interne Kommission ist je nach Bedarf bei der Revision einzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Keines
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Uebergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Sekretär:	Kommissionsmitglied
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Koordination (Termine) mit Verwaltung und externer Revisionsstelle;- Mithilfe bei der Revision des Gemeindefinanzhaushaltes;- Antragsrecht bei der Erstellung des Prüfungsplanes zuhanden der externen Revisionsstelle;

- Teilnahme an der Besprechung mit Gemeinderat;
- Teilnahme an Gemeindeversammlung zur Auskunftserteilung;
- Aufsicht über den Datenschutz.

Amtszeitbeschränkung:

gemäss Art. 55 OgR.

Schul- und Kindergartenkommission ⁵⁾

Ressort:	Bildung, Soziales und Gesundheit
Mitgliederzahl:	6
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Sitzgemeinde Ressortvorsteher Anschlussgemeinde
Übrige Mitglieder:	2 Stimmberechtigte Sitzgemeinde gemäss Art. 50b OgR 2 Delegierte der Anschlussgemeinde
Präsidium:	Das Präsidium wird durch den Ressortvorsteher wahrgenommen und wechselt alle drei Jahre zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde.
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung Lehrkräfte Schulsekretariat
Sekretariat:	regelt die Kommission
Aufgaben:	Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Volksschul-, der Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.
Delegation:	Aufgaben innerhalb der Kommission können gestützt auf Art. 22 OgR mittels eines Beschlusses an einzelne Mitglieder oder an einen Kommissionsausschuss delegiert werden.
Amtszeitbeschränkung:	Art. 55 OgR
Besonderes:	Wahlorgan, Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung des Ressortvorstehers und der Delegierten der Anschlussgemeinde richten sich nach deren Bestimmungen.

Feuerwehrkommission ¹⁺²⁾

Ressort:	Öffentliche Sicherheit und Verkehr
Mitgliederzahl:	5
Mitglieder v.A.w.	Ressortvorsteher Feuerwehrkommandant
Mitglieder:	3 Stimmberechtigte gemäss Art. 50b OgR, welche das Kader, die Mannschaft und die Betriebsfeuerwehren vertreten.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Sekretariat:	Fourier
Aufgaben:	- gemäss Feuerwehrreglement und -verordnung; - Hydrantennetz / Löscheinrichtungen;
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Delegation:	Aufgaben innerhalb der Kommission können gestützt auf Art. 22 OgR mittels eines Beschlusses an einzelne Mitglieder oder an einen Kommissionsausschuss delegiert werden.
Amtszeitbeschränkung:	keine Amtszeitbeschränkung

1) GVB vom 22.10.2003

2) GVB vom 09.06.2006